

► ANTRAG AUF AUSBILDUNGSFÖRDERUNG NACH DEM BUNDEAUSBILDUNGSFÖRDERUNGSGESETZ

- Hiermit beantrage ich Leistungen nach dem BAföG.
- Die amtlichen Formblätter werde ich nachreichen.
- Ich bitte Sie, mir die amtlichen Formblätter zuzusenden.

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Tel. Nr.

Geburtsdatum

Förderungs-Nr. (soweit bekannt)

Staatsangehörigkeit

Hochschule

Ort, Datum, Unterschrift

BAföG – so einfach geht es!

Viel mehr Studierende, als zur Zeit einen Antrag stellen, könnten BAföG-Förderung erhalten! Im Gegensatz zur landläufigen Meinung ist ein BAföG-Antrag nicht schwer zu stellen. Wir erklären in drei Schritten, wie es geht:



BAföG in 3 Schritten

1. Anträge online ausfüllen (zu finden auf der Homepage des AKAFÖ unter www.akafoe.de/downloads), ausdrucken und unterschreiben – bei Fragen helfen InfoCenter und SachbearbeiterInnen gerne weiter

2. Benötigte Nachweise kopieren

3. Antrag und Nachweise abgeben oder abschicken



Ihre BAföG-Sachbearbeiter/-Innen

Die Zuständigkeit ist geregelt nach dem Anfangsbuchstaben Ihres Familiennamens.

FÜR STUDIERENDE DER RUB, HOCHSCHULE BO, EFH, TFH, UNI WITTEN, FOLKWANG ESSEN/ABTEILUNG BOCHUM:
Studierendenhaus der RUB (SH), 1. Etage
Öffnungszeiten: Mo 9–12 Uhr, Di und Do 12.30–15 Uhr
Telefonsprechzeiten: Mo 13–15 Uhr, Di 9–11.30 Uhr, Do und Fr 9–11 Uhr

IHR NACHNAME	SACHBEARBEITER/-IN	RAUM	TELEFON (0234) 32-
A - Bk	Frau Dittmar	157	11613
Bl - Dam	Frau Krahorst	156	11611
Dan - Eo	Frau Mittelstädt	155	11615
Ep - Gol	Frau Springer	155	11604
Gom - Hob	Frau Jankowski	152	11614
Hoc - Kal	Herr Bunte	150	11623
Kam - Krh	Frau Probst	150	11622
Kri - Lud	Herr Löwentat	150	11624
Lue - Nat	Frau Göhler	121	11632
Nau - Pod	Frau Affeld-Hanke	123	11625
Poe - Sas	Frau Gruner	123	11617
Sat - Schv	Frau Fifeik	125	11633
Schw - Tal	Herr Korff	129	11612
Tam - Waq	Frau Simon	131	11616
War - Z	Frau Kieck	131	11652

FÜR STUDIERENDE DER FH GELSENKIRCHEN:

Altbau FH Gelsenkirchen
Öffnungszeiten: Mo 9 - 12 Uhr, Di und Do 12.30 - 15 Uhr
A - K Frau Germar C.o.08 (0209) 9596-104
L - Z Frau Rüping C.o.08 (0209) 9596-102

AKAFÖ-INFOCENTER (GRUNDBERATUNG):

Studierendenhaus der RUB (SH), 1. Etage, Raum 160
Öffnungszeiten: Mo 12-15 Uhr, Di, Do und Fr 9-12 Uhr, Mi 9-12 Uhr und 13-15 Uhr, Beratung: Frau Wenski, Tel. (0234) 32-11606

Bitte beachten Sie, dass sich die Zuständigkeit der BAföG-Sachbearbeiter ändern kann! Eine aktuelle Liste finden Sie immer online unter www.akafoe.de/finanzierung

► **IMPRESSUM**

Akademisches Förderungswerk, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Universitätsstr. 150, 44801 Bochum, E-Mail: presse@akafoe.de
Redaktion, Layout, Fotos: AKAFÖ. ViSdP: Jörg Lücken, Anschrift s.o.
Stand der Broschüre: Juli 2009

BAföG



BAFÖG
FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG
FÜR IHR STUDIUM –
DER ANTRAG LOHNT SICH!
(STAND: 07/2009)





Keine Angst: Sofort den Antrag stellen!

Mit diesem **formlosen Antrag** können Sie schon einmal ganz unverbindlich BAföG beantragen.

Damit stellen Sie sicher, dass Sie von dem Zeitpunkt der Beantragung auch nachträglich BAföG erhalten. Nachdem Sie diesen formlosen Antrag an das AKAFÖ geschickt haben, können Sie sich ganz in Ruhe den drei Schritten zum BAföG (siehe Rückseite) widmen.

Wenn es noch Fragen gibt: Unsere Beraterinnen und Berater helfen gerne.

Geschwister und deren Ausbildungsart, Unterhaltszahlungen an Großeltern etc. herangezogen. Die Höhe der BAföG-Förderung ändert sich nicht, wenn der Bezieher nicht mehr als 400 Euro brutto/Monat dazu verdient. Für eine **elternunabhängige BAföG-Förderung** muss man in der Regel nach dem 18. Lebensjahr 5 Jahre erwerbstätig gewesen sein oder auf insgesamt 6 Jahre Ausbildung/Erwerbstätigkeit kommen.

► WERDEN AUSLANDSAUFENTHALTE GEFÖRDERT?

Auslandsaufenthalte (Studium oder Praktikum) können **auf gesonderten Antrag** gefördert werden. **Innerhalb der EU sowie der Schweiz** ist das gesamte Studium samt Abschluss zu Inlandsbedingungen förderungsfähig. **Außerhalb der EU** kann die Ausbildung zunächst bis zu 1 Jahr, insgesamt bis zu 5 Semestern gefördert werden. Zusätzlich zur Inlandsförderung kann man für ein Studium außerhalb EU etwa Studiengebühren, Reisekosten und Krankenversicherungskosten als Zuschuss erhalten.

► GIBT ES BESONDERHEITEN FÜR STUDIERENDE MIT KIND?

Für Studierende mit mindestens einem eigenen Kind unter 10 im eigenen Haushalt wird ein **Zuschlag** in Höhe von 113 €/Monat für das erste Kind und 85 €/Monat für jedes weitere gezahlt. Der Zuschlag wird in einem Zeitraum nur einem Elternteil gewährt.

► WIE LANGE WIRD BAFÖG-FÖRDERUNG GEZAHLT?

Die BAföG-Förderungshöchstdauer richtet sich nach der **Regelstudienzeit**, die in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Fachs festgesetzt ist. Sie besteht unabhängig davon, ob man tatsächlich während der ganzen Zeit BAföG-Förderung erhalten hat. **Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus** wird für studienzeitverzögernde Zeiten gewährt (z.B. Krankheit, Tätigkeit in einem Hochschulgremium, Pflege und Erziehung eines Kindes, erstmaliges Nichtbestehen des Exams oder Behinderung). Wer beim Prüfungsamt zum Examen zugelassen ist, kann bis zu 12 Monate **Hilfe zum Studienabschluss** erhalten.

► WIE SIEHT ES MIT DER RÜCKZAHLUNG AUS?

Studierenden-BAföG wird **zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Darlehen** gewährt. Nur der Darlehensanteil ist zurückzuzahlen und auch dieser nur bis maximal 10.000 Euro (ab Studienbeginn März 2001). Die **Rückzahlung** beginnt 5 Jahre nach dem Ende der BAföG-Förderungshöchstdauer. Die Höhe der Raten liegt in der Regel bei 105 Euro/mtl. Auf Antrag gibt es unterschiedliche **Darlehensteilerlasse**, z.B. für ein besonders schnelles, erfolgreiches Studium oder vorzeitige Rückzahlung. Geringverdienere können von der Rückzahlung freigestellt werden. Mehr Infos unter www.bundesverwaltungsamt.de.

Akademisches Förderungswerk
- Amt für Ausbildungsförderung -
Universitätsstraße 150
44801 Bochum



► Fragen und Antworten zum BAföG

► WAS BEDEUTET BAFÖG?

BAföG ist die Abkürzung für das **Bundesausbildungsförderungsgesetz**.

► WER KANN EINE BAFÖG-FÖRDERUNG ERHALTEN?

Die Förderung nach dem BAföG wird **deutschen Studierenden** und **Praktikanten**, unter bestimmten Voraussetzungen auch **Schülern** und **ausländischen Auszubildenden** gewährt, wenn die finanziellen Möglichkeiten der Eltern nicht ausreichen und die Ausbildung förderungsfähig ist. Zu Beginn der Ausbildung darf das 30. Lebensjahr **noch nicht vollendet** sein (es gibt jedoch Ausnahmen).

► WELCHE AUSBILDUNG IST FÖRDERUNGSFÄHIG?

Eine **erste Ausbildung** ist in der Regel förderungsfähig, meistens auch der **zweite Bildungsweg** und eine daran anschließende Ausbildung. Ein Master-Studiengang wird gefördert, wenn er auf einem Bachelor aufbaut. **Fachrichtungswechsel** bis zum Beginn des 4. Semesters lassen die BAföG-Förderung nicht erlöschen, wenn ein „wichtiger Grund“ vorliegt. Nach der Zwischenprüfung oder dem 4. Fachsemester muss für die Weiterförderung ein **Leistungsnachweis** vorgelegt werden.

► AB WANN WIRD BAFÖG GEZAHLT?

Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Ausbildung aufgenommen wurde, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats. Stellen Sie Ihren BAföG-Antrag am besten sofort nach der

► Checkliste

Was gehört zu einem BAföG-Antrag?

- Antrag auf Ausbildungsförderung** (Formblatt 1)
- Einkommenserklärung der Eltern/des Ehegatten*** (Formblatt 3)
- aktuelle Studienbescheinigung**
- Krankenversicherungsnachweis**** (wenn Sie selbst versichert sind)
- Mietbescheinigung**** (wenn Sie nicht bei den Eltern wohnen und die Miete den Betrag von 146,- € monatlich übersteigt)
- Schulischer und beruflicher Werdegang****

* Für jeden Einkommensbezieher ist eine Einkommenserklärung erforderlich. Maßgebend sind die Einkommensunterlagen des vorletzten Kalenderjahres – für 2009 also die Einkommensverhältnisse des Jahres 2007. Steuerfreie Einnahmen wie z.B. Kranken- oder Arbeitslosengeld sind separat zu belegen.

** Nur bei Erstanträgen oder wenn sich etwas geändert hat.

Immatrikulation. Zur Fristwahrung genügt zunächst der **formlose, schriftliche Antrag**, den Sie dieser Broschüre entnehmen können.

► WIE HOCH IST DIE BAFÖG-FÖRDERUNG?

Die Höhe der BAföG-Förderung wird jedes Jahr individuell neu berechnet. Sie hängt vom Einkommen der Eltern/Ehegatten, vom Einkommen/Vermögen des Auszubildenden und seinem Bedarf ab. Der **Regelsatz** (Grundbedarf + Unterkunft) beträgt bei auswärtiger Unterbringung 512 €/monatlich, für Elternwohner 414 €/monatlich. Dazu können **Zuschüsse** für hohe Mieten oder eigene Krankenversicherung angerechnet werden, so dass die Förderung bis zu 648 €/Monat bzw. 478 €/Monat (Elternwohner) betragen kann. Zur Berechnung werden auch der Familienstand der Eltern, die Zahl der

